

Satzung des Vereins

Bündnis Unterschleißheim für Demokratie und Vielfalt e.V.

in der Fassung vom 21. Mai 2025

Präambel

„Bündnis Unterschleißheim für Demokratie und Vielfalt“ ist ein gemeinnütziger Verein, der sich für eine demokratische, vielfältige und tolerante Gesellschaft einsetzt.

Er handelt aktiv, um die Demokratie zu stärken, die kulturelle Vielfalt zu fördern und positioniert sich gegen jede Form von Intoleranz und Rassismus.

Er setzt sich für eine offene, demokratische Gesellschaft ein, in der alle Menschen geschützt sind und ihre Stimme gehört wird.

Der Verein finanziert sich durch Mitgliedsbeiträge und Spenden.

Die Mitglieder des Vereins

- a) bekennen sich zum Grundgesetz und den Menschenrechten.
Über religiöse, weltanschauliche oder kulturelle Unterschiede hinweg setzen sie sich gemeinsam für Vielfalt, Zusammenhalt und gegen jede Form von Menschenfeindlichkeit und Rassismus ein.
- b) sind fest entschlossen, Unterschleißheim zu einem Ort des Zusammenhalts, der Toleranz und des respektvollen Miteinanders zu gestalten.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „Bündnis Unterschleißheim für Demokratie und Vielfalt“.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Unterschleißheim.

(3) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Nach der Eintragung führt er den Rechtsformzusatz „e.V.“ im Namen.

(4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr.

Es beginnt mit dem Datum der Eintragung im Vereinsregister.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist:

- die Förderung des demokratischen Staatswesens und der politischen Bildung in der Unterschleißheimer Stadtgesellschaft
- die Förderung einer verantwortungsbewussten und solidarischen Zivilgesellschaft, auch im Sinne eines Völkerverständigungsgedankens
- die Förderung von Toleranz, Vielfalt und Zivilcourage in Unterschleißheim
- die Förderung der kulturellen Vielfalt in Unterschleißheim
- die Förderung einer demokratischen Erziehung für Kinder und Jugendliche

(2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

1. die Konzeption und Durchführung von Veranstaltungen zur politischen Bildung (Vorträge, Workshops, Lesungen, Referate) mit Erwachsenen, Jugendlichen, Schulklassen, Kommunalpolitiker*innen und Kulturschaffenden
 2. die Konzeption und Durchführung von kulturellen Veranstaltungen und Projekten
 3. die Initiierung gemeinsamer Aktionen, Veranstaltungen und Gesprächsrunden zur Förderung eines offenen demokratischen Dialogs
 4. eine intensive Aufklärungs-, Informations- und Bildungsarbeit zu gesellschafts-politischen Themenfeldern (z.B. Toleranz, Meinungsfreiheit, Demokratie, Chancengleichheit, Anti-Diskriminierung, Gleichberechtigung, Anti-Rassismus) im Sinne des Vereinszwecks
 5. Positionierung gegen jegliche Form von Intoleranz, Extremismus und Rassismus
- (3) Der Verein verfolgt seine Ziele durch das aktive und ideelle Engagement der Mitglieder, der Vereinsorgane, der weiteren Mitwirkenden und durch den sachgerechten Einsatz der Vereinsmittel.
- (4) Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er verfolgt keine Zwecke zur Förderung von politischen Parteien. Der Verein strebt die Zusammenarbeit mit anderen demokratisch verfassten Organisationen an.

§ 3 Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ gemäß §52 Abschnitt 2 der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Satzungsänderungen

Beschlüsse über Satzungsänderungen, die den Zweck des Vereins gemäß §2 betreffen, sind vor dem Inkrafttreten dem zuständigen Finanzamt zwecks Bestätigung vorzulegen.

Die Gemeinnützigkeit des Vereins im steuerrechtlichen Sinne darf nicht beeinträchtigt werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.

(1) Der Verein hat folgende Mitglieder:

- a) Aktive Mitglieder
- b) Fördermitglieder
- c) Minderjährige Mitglieder

(2) Bei Minderjährigen muss die Einwilligung der/des Erziehungsberechtigten vorliegen.

(3) Parteien und ihre Organisationen sind von einer Mitgliedschaft ausgeschlossen.

(4) Über den Antrag in Textform auf Aufnahme in den Verein in der jeweils beantragten Art der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.

(5) Aktive Mitglieder beteiligen sich tatkräftig an den organisatorischen und inhaltlichen Aktionen des Vereins.

(6) Fördermitglieder sind alle Mitglieder, die eher passiv den Verein unterstützen.

(7) Minderjährige Mitglieder sind Kinder und Jugendliche bis zum 18. Geburtstag.

Mit Vollendung des 18. Lebensjahres endet die Mitgliedschaft als minderjähriges Mitglied. Sie wird überführt in eine Mitgliedschaft als Fördermitglied oder als aktives Mitglied, sofern das Mitglied dies wünscht und der Vorstand zustimmt.

(8) Alle Mitglieder haben das Recht, nach den Bestimmungen dieser Satzung und bestehender Ordnungen an Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und Anträge zu stellen.

(9) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Aufgaben des Vereins gemäß der Satzung und gemäß den Beschlüssen seiner Organe zu unterstützen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds
- b) durch freiwilligen Austritt
- c) durch Ausschluss aus dem Verein
- d) bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt in Textform gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
- trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist
 - bei groben Verstößen gegen die Satzung
 - bei vereinsschädigendem Verhalten.
- (4) Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.
- (5) Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- (6) Gegen den Beschluss zum Ausschluss kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.

§ 7 Freund*innen von „Bündnis Unterschleißheim für Demokratie und Vielfalt“

- (1) Personen, die Ziele und Zweck des Vereins unterstützen möchten, können mit Antrag in Textform Freund*innen des Vereins werden. Sie haben kein Stimmrecht, aber das Recht, mitzuarbeiten. Sie erhalten für die Zusammenarbeit wichtige Informationen.
- (2) Organisationen (juristische Personen) können mit gleichem Status Freund*innen des Vereins werden.
- (3) Parteien und ihre Organisationen sind davon ausgeschlossen.
- (4) Über den Antrag in Textform auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
- (5) Für die Beendigung der Freundschaft gilt § 6 entsprechend.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Näheres regelt die Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 9 Organe

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 10 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
- drei gleichberechtigten Vorstandsmitgliedern und
 - auf Antrag eines Mitglieds und Beschluss in der Mitgliederversammlung zwei Beisitzer*innen.
 - Innerhalb des Vorstands wird die Aufgabenverteilung einvernehmlich geregelt. Ein Vorstandsmitglied übernimmt die Funktion des/der Kassierer*in.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch ein Vorstandsmitglied vertreten.

§ 11 Amtsdauer des Vorstandes

- Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
- Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.
- Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig.
Eine Ehrenamtspauschale gem. § 3 Nr. 26 a EStG kann gewährt werden.
Darüber beschließt die Mitgliederversammlung.
- Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, welche die Aufgabenverteilung, die Abhaltung von Vorstandssitzungen und Beschlussfassungen innerhalb des Vorstands regelt.

§ 12 Beschlussfassung des Vorstandes

- Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von einem Vorstandsmitglied schriftlich, fernmündlich oder per E-Mail einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen unter Angabe der Tagesordnung einzuhalten.
- Vorstandssitzungen können in Präsenz oder als Videokonferenz stattfinden.
- Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
- Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- Die Vorstandssitzung leitet ein Vorstandsmitglied. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweiszwecken zu protokollieren und durch den/die Sitzungsleiter*in zu unterschreiben. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege, per E-Mail oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§ 13 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal pro Kalenderjahr durch den Vorstand einzuberufen.
- (2) Nach Bedarf kann der Vorstand weitere Mitgliederversammlungen einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe beantragt. Diesem Antrag ist innerhalb von vier Wochen stattzugeben.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder per E-Mail durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich oder per E-Mail bekannt gegebene Post- oder E-Mail-Adresse versandt wurde.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung eine/n Leiter*in.
- (5) Das Protokoll wird von einem/einer Protokollführer*in, der/die von der Versammlungsleitung bestimmt wird, geführt. Die Art der Abstimmung bestimmt die Versammlungsleitung. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein bei der Abstimmung anwesendes stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.
- (6) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan hat folgende Rechte und Pflichten:
 - a) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
 - b) Wahl und Abberufung zweier Rechnungsprüfer*innen
 - c) Festlegung der Beitragsordnung
 - d) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes
 - e) Entscheidung über die Berufung von ausgeschlossenen Mitgliedern
 - f) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung
 - g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- (7) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Gäste können auf Antrag durch Beschluss der Mitgliederversammlung zugelassen werden.
- (8) Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

- (1) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert.
- (2) Er ist dazu verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe beantragt. Diesem Antrag ist innerhalb von vier Wochen stattzugeben. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 13 und 15 entsprechend.

§ 15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf stimmberechtigte Vereinsmitglieder daran teilnehmen.
- (2) Alle Mitglieder haben ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- (3) Nur aktive Mitglieder können in Vereinsämter gewählt werden.
- (4) Das Stimmrecht kann durch schriftliche Vollmacht auf ein anderes stimmberechtigtes Mitglied übertragen werden. Die Vollmacht ist nur gültig, wenn sie dem Vorstand vor Beginn der Mitgliederversammlung vorgelegt wurde. Die Anzahl der durch Vollmacht übertragenen Stimmen ist nicht begrenzt. Die eigene und die übertragenen Stimmen müssen nicht einheitlich abgegeben werden. Eine Stimmrechtsübertragung kann nur für die jeweilige Mitgliederversammlung insgesamt erteilt werden.
- (5) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse, mit Ausnahme von Satzungsänderungen, der Änderung des Vereinszwecks und bei Auflösung des Vereins, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Liegt die Zahl der Zustimmungen zu einem Antrag bei exakt der Hälfte der Stimmen („Stimmengleichheit“), gilt der Antrag als abgelehnt.
- (6) Für die Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein/e Kandidat*in die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidat*innen statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.
- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der jeweiligen Versammlungsleitung und dem/der Protokollführer*in zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, Name der Versammlungsleitung und der Protokollführung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.
Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.
- (8) Beschlüsse der Mitglieder können auch außerhalb einer Mitgliederversammlung in Textform gefasst werden. Dazu wird die Beschlussvorlage allen stimmberechtigten Mitgliedern per Post oder per E-Mail mit einer Frist von mindestens einer Woche zur Stimmabgabe vorgelegt. Die Nutzung geeigneter Programme oder Apps ist zulässig. Stimmabgaben, die nicht bis zum Ende der Frist beim Vorstand eingehen, werden nicht mitgezählt.

§ 16 Satzungsänderungen, Änderung des Vereinszwecks

- (1) Für den Beschluss über Satzungsänderungen oder die Änderung des Vereinszwecks ist eine Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (2) Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung im Rahmen der satzungsgemäßen Frist hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt wurden.
- (3) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern umgehend schriftlich oder per E-Mail mitgeteilt werden.

§ 17 Rechnungsprüfung

Von der Mitgliederversammlung werden auf die Dauer von zwei Jahren zwei Rechnungsprüfer*innen gewählt. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.

Sie prüfen nach Ablauf des Geschäftsjahres die Jahresrechnung des Vereins. Sie können unvermutet die Kasse prüfen.

Die Tätigkeit der Rechnungsprüfer*innen erstreckt sich auf die Nachprüfung der Richtigkeit der Belege und Buchungen, nicht aber auf die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.

Die Rechnungsprüfer*innen erstatten Bericht über das Ergebnis der Rechnungsprüfung in der Mitgliederversammlung.

§ 18 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.

Der/Die Versammlungsleiter*in hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

§ 19 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 17 Satz (5) festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Kreisjugendring München-Land, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 20 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung personenbezogene Daten der Mitglieder im Verein genutzt, gespeichert und bei Bedarf angepasst.
- (2) Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben: Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse. Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.
- (3) Der Verein veröffentlicht Daten und Bilder seiner Mitglieder (z.B. auf der Homepage oder in der Presse) nur, wenn das Mitglied eine entsprechende Einwilligung unterzeichnet hat.
- (4) Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten
 - b) Berichtigung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind
 - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt
 - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war
- (5) Den Organen des Vereins und allen Mitgliedern des Vereins ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als der jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecke zu speichern, zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- (6) Alle erhobenen Daten eines Mitglieds werden nach dessen Ausscheiden aus dem Verein nach spätestens zwölf Monaten aus den Unterlagen des Vereins gelöscht.